

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Stadt - und Kreisbildstelle Kassel

zwischen

1. der **Stadt Kassel**

- vertreten durch den Magistrat -

und

2. dem **Landkreis Kassel**

- vertreten durch den Kreisausschuß -

wird gemäß § 16 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) i.d.F. vom 30.05.1969 (GVBl. I S. 88) in Verbindung mit § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) aufgrund der Beschlüsse

- a) der Stadtverordnetenversammlung vom 10.10.1977
- b) des Kreistages vom 20.07.1977

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen:

## § 1

- (1) Die Stadt- und Kreisbildstelle hat die Aufgabe, für die schulischen und außerschulischen (Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Stadt- und Kreisfilmdienst) Einrichtungen der Stadt und des Landkreises Kassel (mit Ausnahme der ehemaligen Kreise Hofgeismar und Wolfhagen) die Versorgung mit audiovisuellen Medien sicherzustellen.
- (2) Träger der Stadt- und Kreisbildstelle ist die Stadt Kassel.

## § 2

- (1) Die Stadt- und Kreisbildstelle Kassel ist in allen Fragen der audiovisuellen Medien beratend tätig. Sie übernimmt für die schulischen und außerschulischen Einrichtungen der Stadt und des Landkreises Kassel (mit Ausnahme der ehemaligen Kreise Wolfhagen und Hofgeismar) die Unterhaltung der audiovisuellen Geräte
- (2) Die Beschaffung von Ton- und Bildmaterial (Software) für das Stadtgebiet und für den Landkreis Kassel (mit Ausnahme der ehemaligen Kreise Wolfhagen und Hofgeismar) ist Aufgabe der Stadt- und Kreisbildstelle Kassel.

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für das Medienzentrum der Stadt und des Landkreises Kassel

zwischen

der Stadt Kassel – vertreten durch den Magistrat

und

dem Landkreis Kassel – vertreten durch den Kreisausschuß

## § 1

- (1) Das Medienzentrum der Stadt und des Landkreises Kassel (nachstehend Medienzentrum genannt) hat die Aufgabe, für die schulischen und außerschulischen (z. B. Jugendarbeit, Erwachsenenbildung) Einrichtungen der Stadt und des Landkreises Kassel, mit Ausnahme der ehemaligen Kreise Hofgeismar und Wolfhagen, die Bereitstellung von audiovisuellen, informations- und kommunikationstechnischen Medien und Hilfsmitteln für den Unterricht oder von deren Nutzungsrechten, die den Schulen vorübergehend überlassen werden, sowie die Förderung der Entwicklung der Mediennutzung in der Schule sicherzustellen.
- (2) Träger des Medienzentrums ist die Stadt Kassel.

## § 2

- (1) Das Medienzentrum übernimmt die Versorgung und Unterhaltung für die audiovisuellen, informations- und kommunikationstechnischen Medien und Hilfsmittel. Die Bereiche des § 158 HSchG liegen in der Verantwortung des Schulträgers der Schulen.
- (2) Die Beschaffung von audiovisuellen, informations- und kommunikationstechnischen Medien und Hilfsmitteln für den Unterricht oder von deren Nutzungsrechten für die Stadt und den Landkreis Kassel, mit Ausnahme der ehemaligen Kreise Hofgeismar und Wolfhagen, ist Aufgabe des Medienzentrums.
- (3) Bei der Beschaffung von audiovisuellen informations- und kommunikationstechnischen Medien und Hilfsmitteln für den Unterricht oder von deren Nutzungsrechten und der Ausstattung durch die Schulträger (§ 158 HSchG) hat das Medienzentrum eine beratende Funktion.
- (4) Bei erheblichen Veränderungen der benötigten Finanzmittel für die Beschaffung von audiovisuellen informations- und kommunikationstechnischen Medien und Hilfsmitteln für den Unterricht oder

- (3) Bei der Beschaffung von audiovisuellen Geräten/Ausstattung (Hardware) durch die Schulträger hat die Stadt- und Kreisbildstelle eine beratende Funktion.

### § 3

- (1) Die vorhandenen Kreisbildstellen in den Städten Hofgeismar und Wolfhagen bleiben als selbständige Einrichtungen des Landkreises Kassel bestehen.
- (2) Die vorhandenen Archive bleiben erhalten und werden dem Bedarf entsprechend ausgebaut.

### § 4

- (1) Die Schulen der Stadt und des Landkreises Kassel (mit Ausnahme der ehemaligen Kreise Hofgeismar und Wolfhagen) werden durch einen Zubringerdienst mit der Stadt- und Kreisbildstelle verbunden.
- (2) Der Zeitpunkt der Einrichtung sowie die Organisation und die Kostentragung werden noch zwischen der Stadt und dem Landkreis Kassel vereinbart.

### § 5

- (1) Die Unterhaltungskosten, Personalkosten, Sach- und sonstige Kosten (Verwaltungskostenbeitrag sowie kalkulatorische Kosten) der Stadt- und Kreisbildstelle werden anteilmäßig entsprechend ihrer Schülerzahlen von der Stadt und dem Landkreis Kassel getragen.
- (2) Als Bemessungsgrundlage für die Kostenaufteilung dient die Gesamtschülerzahl der Schulträger Stadt und Landkreis Kassel (mit Ausnahme der ehemaligen Kreise Hofgeismar und Wolfhagen) zum Stichtag der Jahreserhebungen des Landes über die Schülerzahlen des vergangenen Jahres.
- (3) Auf den vom Landkreis Kassel anteilmäßig zu zahlenden Betrag - Rechnungsergebnis des Vorjahres (aufgerundet auf volle 1.000 Deutsche Mark) - sind Abschläge in 4 gleichen Raten am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. zu leisten. Der Spitzenbetrag ist 4 Wochen nach Vorlage der Endabrechnung fällig.

### § 6

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt ab 01.01.1977 in Kraft; sie gilt bis zum 31.12.1987. Die Laufzeit verlängert sich danach jeweils um ein weiteres Jahr. Eine Kündigung muß der Vertragspartei spätestens am 15. Januar zum Ende des betreffenden Jahres schriftlich zugegangen sein.
- (2) Im Falle der Kündigung findet eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt. Ausgenommen davon sind die bis zum Vertragsabschluß beschafften

von deren Nutzungsrechten wird der Landkreis Kassel durch die Stadt Kassel aus Gründen der Haushaltsplanung vorab informiert.

### § 3

- (1) Die Medienzentren des Landkreises Kassel in Hofgeismar und in der Außenstelle in Wolfhagen bleiben als selbständige Einrichtungen des Landkreises Kassel bestehen.
- (2) Die vorhandenen Archive dieser Medienzentren bleiben erhalten und werden dem Bedarf entsprechend ausgebaut.

### § 4

Die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Medienzentrum und den Einrichtungen des Landkreises Kassel wird im Bereich des § 2 dieser Vereinbarung weiter ausgebaut.

### § 5

- (1) Die Unterhaltungskosten, die Personalkosten aller Personen, die Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung wahrnehmen, sowie die Sach- und sonstigen Kosten (Verwaltungskostenbeitrag sowie kalkulatorische Kosten) des Medienzentrums werden anteilmäßig entsprechend ihrer Schülerzahlen von der Stadt und dem Landkreis Kassel getragen.
- (2) Die entstehenden Personalkosten im Bereich der Beamtenbesoldung werden neben den 2 % Gemeinkostenaufschlag mit einem prozentualen Aufschlag für die Versorgungsanteile und einer Pauschale für die Beihilfekosten berechnet. Hierfür ist die jeweils gültige Personalkostentabelle des Landes Hessen für die Ermittlung der Höhe des Versorgungsanteils einschließlich der Beihilfepauschale (derzeit 53 % des Jahresdurchschnittswertes der jeweiligen Besoldungsgruppe) heranzuziehen.
- (3) Als Bemessungsgrundlage für die Kostenaufstellung dient die Gesamtschülerzahl der Schulträger Stadt und Landkreis Kassel, mit Ausnahme der ehemaligen Kreise Hofgeismar und Wolfhagen, zum Stichtag der Jahreserhebung des Landes (01.11.) über die Schülerzahlen des vergangenen Jahres (die Schülerzahl wird im Schullastenausgleich ausgewiesen).
- (4) Auf den vom Landkreis Kassel anteilmäßig zu zahlenden Betrag - Rechnungsergebnis des Vorjahres (aufgerundet auf volle 1.000 €) sind Abschläge in 4 gleichen Raten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu leisten. Der Restbetrag ist 4 Wochen nach Vorlage der Endabrechnung fällig.

### § 6

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird nur vorbehaltlich zustimmender Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel und des Kreistages des Landkreises Kassel wirksam.

Vermögenswerte. Sie bleiben im Eigentum der Stadt Kassel, soweit nicht das Land Hessen Eigentümer ist.

- (3) Gemäß § 26 KGG bedarf diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sie wird erst wirksam, wenn sie mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntgemacht ist.

Kassel, den 04./29.11.1977

Der Magistrat  
der Stadt Kassel

gez.:

H. Eichel  
Oberbürgermeister

gez.:

W. Becker  
Stadtrat

Der Kreisausschuß  
des Landkreises Kassel

gez.:

Hesse  
Erster Kreisbeigeordneter

gez.:

Schröder  
Kreisbeigeordneter

Genehmigt aufgrund § 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969 (GVBl. S. 307) in Verbindung mit § 16 Schulverwaltungsgesetz i.d.F. vom 30.05.1969 (GVBl. S. 88).

Kassel, den 15. Dezember 1977

Der Regierungspräsident  
in Kassel

Im Auftrage:

gez.:

Unterschrift

- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft; sie gilt bis zum 31. Dezember 2016. Die Laufzeit verlängert sich danach jeweils um ein weiteres Jahr, sofern die Vereinbarung nicht gekündigt wurde. Die Kündigung muss dem Vereinbarungspartner spätestens am 15. Januar zugegangen sein; sie wird zum 31.12. des Jahres wirksam, in dem sie zugegangen ist.

- (3) Im Falle einer Kündigung findet eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt. Ausgenommen davon sind die bis zum Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Stadt- und Kreisbildstelle Kassel vom 04./29.11.1977 beschafften Vermögenswerte. Sie bleiben im Eigentum der Stadt Kassel, soweit nicht das Land Hessen Eigentümer ist.

- (4) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ersetzt die seit dem 01. Januar 1977 geltende öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Stadt- und Kreisbildstelle Kassel.

- (5) Gemäß § 26 KGG bedarf diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sie wird erst wirksam, wenn sie mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht ist.

Kassel, den.....

Der Magistrat der  
Stadt Kassel

(B. Hilgen)

Oberbürgermeister

(A. Janz)

Stadträtin

Kassel, den.....

Der Kreisausschuß des  
Landkreises Kassel

(U. Schmidt)

Landrat

(S. Selbert)

Erste Kreisbeigeordnete